

Benutzungsordnung für die Stadtbücherei Stockach

Benutzerkreis

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Stockach. Im Rahmen dieser Benutzungsordnung kann jedermann die Einrichtungen und Dienste der Stadtbücherei auf privatrechtlicher Basis in Anspruch nehmen.

Entgelte

Für die Benutzung der Stadtbücherei werden Entgelte erhoben. Das Nähere regelt eine Entgeltordnung.

Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gemacht.

Anmeldung

Zum Entleihen von Medien ist ein Benutzerausweis erforderlich. Der Benutzer meldet sich unter Vorlage eines gültigen amtlichen Ausweises mit Adressnachweis (i.d.R. Personalausweis) an. Für das Ausleihverfahren werden persönliche Daten unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert.

Bis zum Alter von 18 Jahren wird für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters (Eltern, Erziehungsberechtigter) benötigt bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Hiermit verpflichtet sich der gesetzliche Vertreter zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte.

Schulen, Kindergärten und sonstige Institutionen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an.

Mit der Anmeldung verpflichtet sich der Leser bzw. sein gesetzlicher Vertreter zur Einhaltung dieser Benutzungsordnung und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zur elektronischen Speicherung seiner Angaben zur Person.

Leseausweis

Der Benutzer erhält bei der Anmeldung einen Leseausweis, der Eigentum der Stadtbücherei bleibt und nicht übertragbar ist. Jede Namens- und Adressänderung ist der Stadtbücherei unverzüglich mitzuteilen, ebenso wie der Verlust des Leseausweises. Bis zur Verlustmeldung ist der Benutzer für Schäden, die durch Missbrauch des Ausweises entstehen, haftbar.

Ausleihe

Gegen Vorlage des Leseausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Einige besonders gekennzeichnete Medien sind nicht entleihbar. Dazu gehören insbesondere der Informationsbestand und die neueste Ausgabe jeder Zeitschrift. Die Rückgabetermine sind aus der bei der Ausleihe ausgedruckten Kontoquittung ersichtlich.

Bei der Ausleihe von Tonträgern, Bildträgern und Datenträgern sind die Bestimmungen des Urheberrechts und die Nutzungsbedingungen der Hersteller zu beachten und einzuhalten.

Verlängerung

Die Leihfrist kann, wenn keine Vormerkung vorliegt, persönlich, telefonisch, im Internet oder per elektronische Post (e-mail) verlängert werden.

Verspätete Rückgabe

Werden Medien nicht bis zum Ablauf der Ausleihfrist zurückgegeben, ist ein Versäumnisentgelt zu zahlen unabhängig von einer schriftlichen Mahnung. Bleiben schriftliche Mahnungen erfolglos, werden die Medien dem Entleiher in Rechnung gestellt. Versäumnisentgelte und sonstige Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

Vormerkungen

Ausgeliehene Medien können gegen ein Entgelt vorbestellt werden. Nach der Benachrichtigung, dass die Medien bereitgestellt sind, werden diese 5 Öffnungstage lang reserviert.

Fernleihe

Spezielle Fachliteratur, die nicht im Bestand der Stadtbücherei vorhanden ist, kann im Rahmen des auswärtigen Leihverkehrs nach den hierfür geltenden Richtlinien beschafft werden. Für die Beschaffung durch Fernleihe wird ein Entgelt erhoben.

Haftung, Behandlung der Medien

Alle Medien, Einrichtungsgegenstände und Geräte der Stadtbücherei sind sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verschmutzungen zu schützen. Das Weiterverleihen entliehener Medien ist nicht gestattet. Der Benutzer hat den Verlust oder die Beschädigung von Medien unverzüglich der Stadtbücherei zu melden. Art und Weise der Ersatzleistung werden nach der aktuellen Entgeltordnung festgelegt

Internet

Die Stadtbücherei stellt öffentliche Internet-Zugänge zur Verfügung. Für die Inhalte, Verfügbarkeit und die Qualität der Angebote, die über die bereitgestellten Leitungen und Zugänge abgerufen werden, ist die Stadtbücherei nicht verantwortlich. Für die Funktionsfähigkeit gibt es keine Gewähr.

Es gelten die einschlägigen Schutzvorschriften im Strafgesetz, Jugendschutzgesetz und Datenschutzrecht. Gesetzwidrige oder missbräuchliche Nutzung führen zum Ausschluß der Benutzung, insbesondere folgendes Verhalten:

- unberechtigter Zugriff auf Programme und Daten
- Vernichtung von Daten und Programmen, Netzbehinderung oder –störung
- unbegründete massive Belastung des Netzes, sowie Manipulationen an den Rechnern, deren Konfiguration des Betriebssystems oder der Anwendersoftware.

Das Herunterladen und Hochladen von Daten ist nicht gestattet. Für die Benutzung ist ein gültiger Leseausweis notwendig. Kinder unter 12 Jahren dürfen die Internet-Zugänge nur in Begleitung Erwachsener benutzen.

AV-Medien

Die Stadtbücherei Stockach übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benutzung ihrer Medien entstehen, insbesondere nicht für Schäden, die durch Disketten und CD-ROMs an Dateien und Datenträgern, durch Cassetten, CDs, Videos oder DVDs an Abspielgeräten usw. entstehen.

Hausordnung

Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder behindert werden. Das Mitbringen von Tieren ist ebenso wie das Rauchen in der Stadtbücherei nicht gestattet. Essen und Trinken sind nur im Eingangsbereich und im Zeitschriftenbereich gestattet. Taschen und andere mitgebrachte Sachen sind während des Besuchs in den Taschenschränken einzuschließen. Für Kleidung und persönliches Eigentum der Gäste einschließlich der Schließfachinhalte kann keine Haftung übernommen werden.

Das Hausrecht nimmt das Personal im „Alten Forstamt“ wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

Anerkennung der Benutzungsordnung

Mit dem Betreten der Stadtbücherei wird die Benutzungsordnung anerkannt. Bei erheblichem oder wiederholtem Verstoß gegen diese Benutzungsordnung kann der Leser von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 09. März 2005 außer Kraft.

Stockach, den 21. Oktober 2009

Stolz, Bürgermeister

**Entgeltordnung für die Benutzung
der Stadtbücherei Stockach
(gültig ab 01.01.2010)**

Entgelte	In Euro
a) Jahresentgelte	
Jahresentgelt für Einzelpersonen	9,00
Jahresentgelt für Familien	15,00
Entgelt für Kurzzeitbenutzung der Bücherei (2 Monate)	3,00
Das Jahresentgelt wird mit der Anmeldung bzw. ersten Entleiherung fällig und gilt für die darauffolgenden 12 Monate. Als Familie gelten alle in einem Haushalt lebenden Personen. Schulen und Kindergärten sind vom Entgelt befreit.	
b) Sonstige Entgelte für Ausleihungen	
Ausleihgebühr für DVD, je Stück pro Woche	1,00
Ausleihgebühr für Videos, je Stück pro Woche	0,50
c) Versäumnisentgelte und Mahnkosten, Kostenersatz	
Überschreiten der Leihfrist je Video und DVD (1 Kulanztage)	0,50
Überschreiten der Leihfrist bei sonst. Medien (3 Kulanztage)	0,30
Mahnkosten der 1. schriftlichen Mahnung	2,00
Mahnkosten der 2. schriftlichen Mahnung	4,00
Zustellungskosten für Rechnung über fehlende Medien	2,00
Kostenersatz für beschädigte oder verlorene Medien	
- der ermittelbare Preis des Mediums
- bei reparablen Beschädigungen	5,00
- Beschädigung/Verlust von AV-Hüllen, CD-Hüllen, Spielteile	2,00
- Einarbeiten Ersatzexemplar nach Verlust/Beschädigung	4,00
d) Sonstige Entgelte	
Ersatzausstellung eines Benutzungsausweises	4,00
Vorbestellung eines Mediums	0,60
Ausdrucke A4 pro Seite	0,15
Fernleihbestellung pro Medium (Portokosten kommen hinzu)	2,00